Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 5. August 1864. № 87. Середа, 5. Августа 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Ueber den Einfluß der äußeren Bedingungen auf das Gedeihen des Viehes.

Von Teyssier des Farges.

(Fortschritt.)

Wenn es sich um die Züchtung des Viehes und zu diesem Zweck um die Auswahl der passenden Racen handelt, so sind, unabhängig von den Fragen der Kreuzung ꝛc., die äußeren Bedingungen, unter denen man operiren muß, in Betracht zu ziehen: die Nahrung, der Boden und das Klima.

Für die europäischen Hausthierracen stellt der Hr. Verf. die Nahrung in die erste Linie, weil, wie das Sprüchwort sehr richtig sagt, Nahrung über Natur geht. Alle Physiologen sind darin einig, anzuerkennen, daß ein Thier sich nicht nur in dem Maße verändert, als es an Alter zunimmt, also von Periode zu Periode, sondern daß es auch unablässig in seinen inneren Bestandtheilen sich ändert, die sich wieder nach den aufgenommenen Nahrungsmitteln richten.

Das arabische und das Suffolk-Pferd, die holländische und die Schweizer-Kuh, das Dischley- und das Halfacet-Schaf sind vollständig Kinder des Landes, welches sie bewohnen. Das Schwein, von allen Thieren am leichtesten zu acclimatisiren, steht unter denselben Einflüssen. Dr. Roulé constatirt in seinem Werke, daß das Schwein, welches die Paramos bewohnt, d. h. Berge, welche gegen 8000 Fuß hoch sind, viel vom Ansehen des wilden Ebers annimmt. Seine Borsten werden stärker und oft ein wenig kraus und bei manchem Individuum stellt sich darunter noch eine Art Wolle ein. Ein Merinoschaf, wenn man es auf Weide nahe dem Meere bringt, bekommt die Eigenschaften des besten Hammelfleisches und wird die größten Feinschmecker täuschen. Auch im wilden Zustande sind die Hasen mancher Gegenden und die Kaninchen an manchen Stellen besser und wohlschmeckender als die anders woher stammenden. Solche Beispiele lassen sich bis ins Unendliche vermehren.

Wenn es sich nun darum handelt, eine Race zu wählen, muß man nicht allein zusehen, was sie ist, sondern auch mit Sorgfalt prüfen wie und warum sie so ist; mit anderen Worten, unter welchen Bedingungen sie lebt; denn damit ein Individuum gedeihe, muß es mit diesen in Harmonie stehen. Das haben die Engländer sehr gut begriffen und darum in der Viehzucht so Außerordentliches geleistet. Bei ihnen finden wir meistentheils neben dem Ackerlande der Güter natürliche Wiesen in vortrefflichem Stande, von guter Qualität und durch eine ungewöhnlich feuchte Atmosphäre begünstigt; diese sind von Hecken, Gräben und Pallisaden umgeben. Einen großen Theil des Jahres bringt nun das Vieh auf ihnen zu, in ungestörter Ruhe, nach Gefallen fressend und ruhend, immer von seinen Hütern, welche die Thiere lieben mit Sanftmuth und Verstand behandelt. Die gewöhnliche feuchte Luft mit ihrem ungeheuren Einfluß dazu, da sie den Lungen verstattet, in einer Atmosphäre zu athmen, die nicht trocken, scharf oder gar brennend ist, wie die auf dem Continente der Fall zu sein pflegt; auf der Thätigkeit der Lungen beruht aber die Ausbildung des arteriellen Blutes, so daß man sagen kann, die eingeathmete Luft übe auf den Organismus einen nicht geringeren Einfluß aus, als die Nahrung.

Denkt man sich nun englisches Vieh von lymphatischem Temperament, wie dieß zur Natur des Landes paßt, in ein anderes Klima versetzt und mit Nahrungsmitteln versehen, die andere nahrhafte Principien enthalten, als das Futter im Mutterlande, so wird sich dasselbe sicherlich von der ersten Generation an verändern, mag man auch noch so viele Mühe dagegen anwenden, in der zweiten und dritten Generation ist es sicherlich umgestaltet. Dieß ist kein Raisonnement nach Hypothesen, sondern aus Thatsachen. Es ist gewiß, daß in der Normandie z. B. die sich doch den englischen Bedingungen annähert, der Durhamstier sich schnell verändert, besonders in Localitäten, wo der Kalk vorherrscht. Der Durham mit einer Kuh derselben Race verbunden, erzeugt ein Thier, dessen Hörner schon mehr hervortreten, als bei dem Elternpaare; in der zweiten oder dritten Generation haben die Hörner dieselbe Entwickelung gewonnen als bei den inländischen Racen. Die Natur des Durham ist nicht dieselbe geblieben. Eine nicht minder gewisse Thatsache ist, daß die zur Mast in gewisse kalkreiche Gegenden der Normandie eingeführten lymphatischen Racen schlecht gedeihen, mitunter und in kurzer Zeit selbst Blut zu harnen anfangen. Auf der anderen Seite wird dieselbe normannische Race, welche in der Heimath ruhig weidet, in anderen Gegenden ungeduldig und schwer zu bändigen.

Der Einfluß der äußeren Bedingungen also ist ein ganz gewaltiger; und wenn man das englische Vieh von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus prüfen wollte, so würde man zwischen den verschiedenen Species, eine Familienähnlichkeit anerkennen müssen, die beim ersten Blick

in die Augen springt. Auf dem Continent, in Frankreich z. B. und in Deutschland, ist dieß darum weniger der Fall, weil Boden, Klima und Nahrung da so merkliche Unterschiede von Landschaft zu Landschaft darbieten.

(Nach der schles. landw. Ztg.)

Trichinen.

(Fortschritt.)

Interessant ist die Mittheilung, daß nach in Hannover gemachten und ziemlich umfassenden Ermittelungen man ein finniges Schwein auf etwa 30, ein trichinenhaltiges auf etwa 20,000 Schweine rechnen kann. Dr. A. Dyes, Oberarzt im Gardehusarenregiment zu Verden, hat aus Anlaß der neuerdings lauter gewordenen Klage über diese Schmarotzerthiere in den Schweinen eine Flugschrift veröffentlicht: „Aerztlich begründete und ökonomisch bewährte Schweinefütterungsmethode zur Beförderung der Gesundheit dieser Thiere im allgemeinen wie insonderheit zur Verhütung der Ansiedelung von Finnen und Trichinen.“ Der Verf. geht davon aus, daß gewiß ungesunde Zustände der Thiere dem Körper eine besondere Geneigtheit geben, Schmarotzerthiere, die in ihn gelangen, zu behalten und auszubilden, während dieselben Schmarotzerthiere den völlig gesunden Körper nur passiren. Darum legt er besonderen Werth auf eine Ernährung, welche den Thieren die natürliche Gesundheit erhalte. In dieser Beziehung macht er darauf aufmerksam, daß vielfach, namentlich bei Züchtung im Stall oder gepflasterten Hofraum, den Thieren es unmöglich gemacht wird, neben dem ihnen gegebenen Futter die nöthigen mineralischen Bestandtheile aufzunehmen, die sie im Freien begierig aufsuchen, als Kalk, Phosphorate &c. Der Verf. hat in längeren Versuchen ermittelt, daß die Vermengung des üblichen Futters mit kleinen Mengen gestoßenen Kalks, Knochen &c., das Gedeihen wesentlich fördern. Ganz besondere Erfolge hat er aber von der Einmengung etlicher Steinkohle wahrgenommen, namentlich der Anthracitkohle, deren Schwefel- und Eisengehalt er vorzugsweise die guten Wirkungen zuschreibt. Dem Eisen in der Kohle traut er besondere specifische Wirkungen gegen die Parasiten zu und glaubt, daß bei beständig genügender Eisengabe keine Trichinen, die etwa in die Schweine gelangen möchten, zur Entwickelung oder Fortpflanzung kämen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. August 1864.

Bekanntmachung.

Aus dem Auslande heimgekehrt, habe ich die Führung meiner Geschäfte wieder übernommen.

Hofgerichtsadvocat Burchard v. Klot. 1

Angekommene Fremde.

Den 5. August 1864

Stadt London. Hr. Kaufmann Rosen von Zintenhof; Frau erbl. Ehrenbürgerin Staar nebst Schwester von Mitau; Frau v. Bredow, Frau v. Großlaub von Jacobstadt; Mad. Glaser von Tilsit.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kirchspielsrichter v. Dittmar aus Livland; Hr. Dr. v. Elverfeldt, Hr. Student Baron Rahden aus Kurland; Hr. Kaufmann Kupfer, Hr. Telegraphist Schilling von Windau; Hr. Particulier Boström, Hr. Oberlehrer Hoheisen nebst Familie aus dem Auslande; Frau v. Karabanow, Hr. wirkl. Staatsrath v. Stscherbinin nebst Familie von Dubbeln; Hr. Student M v. Koszialkowsky von Kemmern; HH. Studenten Gramkau u. v. Truhart von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Sänger Rübsamen nebst Gemahlin, Fräulein Veit von Hamburg; Hr. Dr. Simon von Lübeck; Hr. v. Bogdanowitsch nebst Familie, Hr. v. Carnacky von Dubbeln; Hr. Nikittin aus Livland; Mad. Heß von Lübeck; Hr. v. Anrep von Dünaburg; Fräulein v. Stryk und v. Engelhardt aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Lieut. Sarokin von Dubbeln; Hr. Student Dietrichs, Hr. Kaufmann Abrahamsohn von Mitau; Hr. Gouv.-Secr. Hartmann von Balbohn; Hr. Oberförster Zimmermann von Kreutzburg; HH. Beamte Chartschenko u. Tarapigin von Kemmern.

Wolters Hotel. Hr. Verwalter Michelsohn aus Livland; Hr. Schiffscapit. Swensen von Antwerpen.

Hotel Hamburg. Hr. Schiffscapit. Toffe von Norwegen; Hr. Oeconom Plawdin, Hr Hofrath Miniette von Dubbeln.

Goldener Adler. Hr. Obrist Jepifanow von Rossian; Hr. Ssotnik Issajew von Mitau; HH. Jessaul Dubenzow, Polubedow u. Morgunow von Dünaburg; Hr. Arrendator Schildberg aus Livland; Hr. Fabrikant Adelheim aus Kurland; Hr. Apotheker Galenbeek von Twer.

Frankfurt a. M. Hr. Obeist v. Renngarten von Uexküll; Fräul. J. und R. Appel von Hannover; Hr. Kaufmann Ehrenstreit, Hr. Kaufmann Oehlbaum von Pernau.

Gasthaus Zuckerbecker. Frau Baronin v. Vietinghoff, Fräul. v. Poll von Arensburg; Hr. dimitt. Lieut. v. Preuß nebst Familie von Dünaburg; Fräul. v. Eggs aus dem Auslande.

Gasthaus drei Rosen. Hr. Stempel von Dünaburg; Gymnasiast Marcheder von Arensburg.

Hr. Fabrikant Steffens nebst Gemahlin von Quellenstein, log. im Hause Lipping.

Hr. W. v. Strunsky nebst Sohn, Hr. Rokert nebst Sohn von Dünaburg; Hr. Tit.-Rath Stähr aus Livland log. im Hause Lustig.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. August 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 65 —
Weizenmehl	3 3 20
Kartoffeln	70 80
Butter per Pud	8 8 20
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 20 30

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 20 30
Fichten- „	3 20
Grähen- „	2 10 20
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	36
do. Ausschuß	$35\frac{1}{7}$
do. Paß	$34\frac{2}{7}$
Flachs, Kron- K. 1	55
puik Kron- P. K. 1.	57
fein puik Kron- F. P. K. 1	60
Wrack- W. 2	54
puik Wrack- P. W. 2	56
Dreiband D. 3	43

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	$32\frac{1}{2}$
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachshede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	S.-Rbl.
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	75 R.
Roggen „ „ 15 „	79 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 95

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Mon.	—	$161\frac{1}{4}$	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. H. C.	
„	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3	„	—	—	Pence St.	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 23.	24.	25.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	91
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	„	$93\frac{1}{2}$
4 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	„	$96\frac{3}{4}$
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 23.	24.	25.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$99\frac{1}{2}$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle	„				
Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn	„				
125 do. Einzahlung	„	„	„	„	$107\frac{5}{8}$

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 85. Riga, Mittwoch, den 5. August 1864.

Angebote.

Sämmtliche zum Gute Schloß-Bersohn, im Wendenschen Kreise belegenen gehörigen wackenbuchsmäßigen Gesindestellen, sind unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Kaufliebhaber erfahren das Nähere bei der örtlichen Verwaltung oder auch bei dem Besitzer in Riga, St. Petersburger Vorstadt, Haus Allenstein, Nr. 17. 2

Auf dem Gute Ulpisch, 16 Werst von Lemsal, ist eine neue, gut eingerichtete **Brennerei** nebst Destillatur für feine Schnäpse in Pacht zu vergeben. 2

500 Merino-Schaafe

theils Mütter und Lämmer, theils Böcke und Hammel (Jahrgänge von 1859—1864) **sind zu verkaufen** auf dem Gute Allasch pr. Segewolde. Daselbst steht auch eine wenig gebrauchte Garretsche Dreschmaschine für 4 Pferde zum Verkauf. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 87. Mittwoch, 5. August Середа, 5. Августа 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat am 17. Juli c. den Beamten der Verwaltung des Liv-, Est- und Kurländischen General-Gouverneurs für ausgezeichnet eifrigen Dienst folgende Belohnungen Allergnädigst zu verleihen geruht: dem Beamten zu besonderen Aufträgen Staatsrath Schmidt ein Geschenk mit dem Namenszuge Sr. Kaiserlichen Majestät; dem beim Ministerium des Innern im Dienst stehenden, dem General-Gouverneur von Liv-, Est und Kurland zucommandirten Hofrath Truchanow den Rang eines Collegienraths; dem Secretairen Collegien-Assessor Schwaneberg den St. Stanislausorden 2. Classe; dem Journalisten Gouvernements-Secretair Dunzow den St. Annenorden 3. Classe; dem Translateur, Gouv.-Secretair Gamow und dem jüngern Secretairsgehilfen Collegien-Registrator Martjanow den St. Stanislausorden 3. Classe und den Canzelleibeamten, Collegien-Registratoren: Baron Firks und Groschopf den Rang eines Gouvernements-Secretairs.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 21. Juli c. ist das weltliche Mitglied des Oeselschen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums, dimitt. Garde-Obrist Otto Baron Buxhöwden als weltlicher Beisitzer des Oeselschen Oberkirchenvorsteheramts bestätigt worden.

Auf Verfügung der Conferenz des Livländischen Kameralhofes vom 23. Juli c. ist der verabschiedete Beamte A. Flink als Canzelleibeamter der Rigaschen Kreisrentei angestellt worden.

Mittelst Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung sind beurlaubt worden: der ältere Bezirks-Inspectorsgehilfe Titulairrath Schiele vom 3. August c. ab auf 29 Tage und der jüngere Bezirks-Inspectorsgehilfe W. von Helffreich vom 3. August c. ab auf 29 Tage in das Estländische Gouvernement.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur wird in Folge Vorschrift des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nur solche zu Stadt- oder Landgemeinden (insbesondere Ebräergemeinden) verzeichnete unbemittelte Augenkranke in der Rigaschen Wittwe Reimersschen Augenheilanstalt Aufnahme finden können, welche von ihrer Gemeinde mit einer Bescheinigung darüber versehen sind, daß die letztere die Entrichtung der Kurkosten für dieselben übernimmt. Nr. 6121.

* * *

Das abermalige Auftreten der Sibirischen Seuche — hier im Lande unter dem Namen Beulenseuche oder Milzbrand bekannt — in mehreren Gouvernements des europäischen Rußlands, hat das Medicinal-Departement des Ministerii des Innern veranlaßt in der Nr. 152 der „Nordischen Post" Verhaltungsregeln wider diese Seuche zu veröffentlichen. Wenngleich nun diese Viehseuche, die durch Berührung, namentlich beim Abhäuten des gefallenen Viehes auch Menschen ansteckt, bereits wieder im Abnehmen begriffen ist, so hält die Livländische Gouvernements-Verwaltung es dennoch für zweckmäßig, jene Regeln hiermit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit, falls die Seuche sich jetzt oder in Zukunft auch im Livländischen Gouvernement zeigen sollte namentlich die Landbewohner über das von ihnen zu beobachtende Verhalten gehörig instruirt sind. — Zugleich bringt die Gouvernements-Verwaltung bei dieser Gelegenheit abermals das Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 21. Januar 1855 Nr. 1 in Erinnerung, mittels welchen die im Codex der Reichsgesetze enthaltenen Verordnungen über die zur Hemmung der Viehseuche zu ergreifenden Maßregeln zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden sind. Nr. 715.

Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung einer Verbreitung der Sibirischen Pest (Milzbrand, Beulenseuche).

Die Krankheit wird Sibirische Pest genannt, weil sie in Sibirien fast in jedem Sommer auftritt. Sie kommt aber auch im europäischen Rußland und zwar vorzugsweise in sehr heißen Sommern vor. Von der Sibirischen Seuche können Menschen, Pferde, Horn-

vieh, Schweine, Hunde angesteckt werden, und zwar durch erkrankte und gefallene Thiere. Wenn nach dem Erscheinen der Krankheit nicht gleich die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden, so ist der Tod unvermeidlich. Der Verlauf ist ein sehr schneller, meist 24 Stunden, in seltenen Fällen 5—7 Tage; zuweilen dauert die Krankheit bei Pferden, Kühen nur eine halbe Stunde oder einige Stunden. Schafe erliegen oft nach einigen Minuten. Am häufigsten werden von dieser Krankheit befallen Pferde, nicht so häufig Kühe und Schafe.

I. Symptome der Krankheit.

Sie kommt in zweierlei Formen vor, mit Beulen oder ohne Beulen.

1) Die Sibirische Seuche mit Beulen.

Die Krankheit beginnt bei Pferden fast immer, bei Kühen aber zur Hälfte mit einer Geschwulst, Beule am Halse (unter der Kehle oder zwischen den Schultern) oder auf der Brust, dem Bauche, an den Weichen, auf dem Scrotum bei Hengsten oder Wallachen, bei Stuten aber oder Kühen auf den Eutern. Zuweilen zeigt sich die Beule auch an andern Theilen, z. B. am Kopfe, an den Seiten, an den Lenden. Anfänglich ist die Geschwulst klein, von der Größe eines Taubeneies, nach 3—4 Stunden aber schon von der Größe einer Faust. Bei manchen Pferden und Kühen ist die Geschwulst hart, gespannt, bei andern aber weich, als wenn etwas unter die Haut sich ergossen hat. Oft ist die Geschwulst sehr groß, erstreckt sich über den ganzen Hals, die ganze Brust, den ganzen Bauch, oder das ganze Scrotum, schwillt stark an. Drückt man die Geschwulst, so zeigt das Pferd oder die Kuh keinen großen Schmerz.

Nach Verlauf eines halben Tages oder auch früher, je nachdem die Geschwulst auftritt, wird das Pferd oder die Kuh deprimirt, läßt den Kopf hängen, die Augen werden trübe, thränen oder eitern. Das Pferd (wenn es läuft oder geht) wankt, zittert wie im Fieber, dann aber verfällt es in Hitze und Schweiß, während die Füße kalt sind. Es athmet schwer und sehr schnell, scharrt mit den Vorderfüßen, legt sich, liegt aber nicht lange, und springt dann auf, darauf legt es sich wieder und steht nicht mehr auf. Es schlägt dann aus Schmerz mit den Füßen, erfaßt die Erde mit den Zähnen, die Unterlippe hängt herab und wird blau. Bald darauf entstehen Krämpfe in den Füßen und das Thier endet.

Bei den Kühen erscheint das Fieber nicht so schnell nach der Geschwulst, meist nach zwei oder drei Tagen und ist nicht so heftig, wie bei den Pferden. Zuweilen erscheinen gut genährte Kühe im Anfange der Krankheit wie toll, sie laufen mit aufgehobenem Schweife und Kopfe, brüllen, stoßen, wälzen sich auf der Erde und springen bald wieder auf. Sind aber die Kühe mager, so werden sie gleich anfangs deprimirt, hören auf zu fressen, stellen das Wiederkäuen ein, verlieren die Milch, zittern wie im Fieber, haben oft flüssige Ausleerungen, der Bauch bläht sich bei ihnen auf und bald darauf endet das Thier.

Bei Schafen ist eine Geschwulst selten, dann aber schwillt der ganze Kopf oder das ganze Euter an und bald darauf fällt das Thier.

Bei Schweinen schwillt in dieser Krankheit fast immer der ganze Hals und deshalb strecken sie den Kopf; sie grunzen mit rauher Stimme und schlucken schwer, zittern, vergraben sich in die Streu und crepiren nach ein oder zwei Tagen.

Bei Menschen erscheint die Krankheit meist an den entblößten Theilen, an der Hand, auf dem Gesichte oder dem Halse u. s. w. Anfänglich beginnt die Hand, das Gesicht oder der Hals zu jucken. Nach dem Kratzen derselben schwillt die Stelle an und in der Mitte der Geschwulst zeigt sich ein kleines bläuliches Bläschen von der Größe eines Hanfkorns. Nach Verlauf eines Tages trocknet das Bläschen ein, wird schwarz und im Umkreise treten kleine weißliche Bläschen auf, von denen aus die Geschwulst nach allen Seiten Geschwüre bildend sich ausbreitet. Die Geschwulst wird immer größer. Um diese Zeit stellt sich beim Menschen ein heftiger Kopfschmerz mit Schwindel ein, er fühlt ein Brennen in der Magengrube und ein allgemeiner Schweiß tritt aus, er hat einen nicht zu löschenden Durst, es überfällt ihn heftiges Unwohlsein, Verstimmung, er hat keinen Schlaf, schläft er aber ein, so phantasirt er. Von Stunde zu Stunde wird die Geschwulst größer, der Kranke wird schwach und stirbt mit Qualen, wenn ihm keine Hilfe wurde.

2) Die Sibirische Seuche ohne Geschwulst.

Wenn bei Pferden, Kühen oder Schafen keine Geschwülste sich bilden, so crepiren sie sehr schnell, nach einer halben, einer ganzen oder nach einigen Stunden. Wenn die erkrankten Thiere einen halben Tag überleben, so tritt die Geschwulst oft nach außen auf. Das Pferd oder die Kuh fangen gewöhnlich plötzlich an zu wanken, bleiben im Gehen oft stehen und stehen dann wie eingegraben, zittern und sind dabei in starkem Schweiße; bald darauf fallen sie hin, der Athem wird schwer, keuchend, aus der Nase fließt Blut und aus dem Munde Schaum, die Augen verdrehen sich, es treten Krämpfe in den Füßen ein und das Thier stirbt bald. Bei Kühen zeigt sich oft ein Fieber und dann zieht sich die Krankheit mehre Tage hin, werden sie nun ärztlich behandelt, so genesen sie häufig. Schafe crepiren sehr schnell, sie drehen sich, springen auf und fallen um, fangen an zu röcheln, es fließt ihnen Schaum aus dem Munde, Krämpfe zeigen sich in den Füßen und nach 5—10 Minuten crepiren sie.

II. Entstehung der Seuche.

Pferde und anderes Vieh erkranken ohne Ansteckung an dieser Krankheit dadurch, daß sie zur heißen Sommerzeit in feuchten Gegenden in der Nähe von Morästen weiden oder arbeiten. Am häufigsten erkranken die Thiere, wenn sie zur Nachtzeit in solchen Gegenden weiden, namentlich wenn der Nebel unmittelbar über der Erde schwebt oder der Thau schon gefallen ist. Es kann aber die Krankheit auch entstehen durch sehr schwere Arbeit, verdorbenes Futter, scharfes oder anhaltendes Fahren mit Pferden in feuchten Gegenden, wie auch durch unreines, sumpfiges stehendes Wasser, womit das Vieh getränkt wird.

Eine Erkrankung durch Ansteckung entsteht, wenn man die gefallenen Thiere nicht tief in die Erde vergräbt, besonders aber, wenn man dieselben ohne Weiteres im Walde oder auf dem Felde liegen läßt oder ins Wasser wirft, wodurch beim Uebergange derselben in Fäulniß eine starke Ausdünstung entsteht. Gesunde Pferde und gesundes Vieh athmen diesen Verwesungs-

geruch ein und werden dadurch angesteckt. Am häufigsten aber entsteht die Ansteckung dadurch, daß der Schweiß, das Blut oder die Jauche aus den Geschwülsten der kranken Thiere auf den Körper gesunder Thiere oder Menschen gelangen.

Außerdem verbreitet sich die Ansteckung durch Gegenstände, die vom kranken Thiere getragen worden sind, wie Zäume, Kummette, Riemen der Geschirre und andrer Gegenstände des Anspanns.

Menschen erkranken an der Sibirischen Seuche größtentheils nur durch Unvorsichtigkeit beim Behandeln der kranken oder gefallenen Thiere, namentlich durch Berührung, am häufigsten aber beim Abhäuten derselben, wenn Häute oder Haare der gefallenen Thiere verarbeitet werden, so werden die Arbeiter durch sie angesteckt. Der an den Händen haftende Ansteckungsstoff kann auch auf andere Theile übertragen werden, wenn mit den beschmutzten Händen, z. B. das Gesicht oder der Hals berührt werden. Bei Menschen, Schweinen, Hunden und Katzen entsteht die Krankheit ferner durch Ansteckung, z. B. wenn die Milch oder das Fleisch oder das Blut von einem erkrankten Thiere genossen wird.

III. Präservative gegen die Seuche.

1) Zur Sommerzeit, bei starker Hitze sind weder Pferde, Rindvieh noch Schafe an feuchten Gegenden in der Nähe von Sümpfen zu weiden, namentlich nicht zur Nachtzeit.

2) Bei starker Hitze sind Pferde und Vieh nicht früher auszutreiben als bis der Thau abgetrocknet ist, und vor Mittagszeit wieder einzuholen. Nachmittags wird ausgetrieben, wenn die Hitze nachläßt und eingetrieben vor Untergang der Sonne, bevor der Thau sich zeigt.

3) Man muß die Thiere mit frischem Wasser tränken. Nimmt man das Wasser aus einem Brunnen oder Quellwasser, so muß es 1—2 Stunden vor dem Tränken in den Trog gegossen werden, damit es sich erwärme. Ist das Wasser aber nicht ganz gut (stehendes) und ein besseres schwer zu bekommen, so muß man zu jedem Wedro Wasser etwa 2 Eßlöffel Küchensalz oder etwa einen Theelöffel Vitriolöl (Schwefelsäure) hinzusetzen.

4) Bei starker Hitze muß man die Thiere baden, aber in reinem Wasser; wo dieses unmöglich, muß man den Kopf und Rücken der Thiere 2—3 mal täglich mit kaltem Wasser begießen. Ist aber ein Pferd in Schweiß gerathen, so muß man warten bis es trocken geworden.

5) In feuchten Gegenden darf man im Sommer um die Mittagszeit die Pferde weder scharf noch anhaltend fahren, noch übermäßig zur Arbeit anhalten. Es ist durchaus erforderlich, daß ein Pferd während der stärksten Hitze 4—5 Stunden am Tage ausruhe.

IV. Verhaltsmaßregeln beim Auftreten der Seuche.

Beim Auftreten der Seuche ist das oben Gesagte um so sorgfältiger zu beobachten.

Außerdem ist Folgendes wahrzunehmen:

1) Wenn im Verlaufe einiger Tage einige Thiere (Pferde, Kühe oder Schafe) an gleicher Krankheit (mit gleichen Zufällen) erkranken, namentlich Geschwülste am Körper sich zeigen und die Thiere plötzlich stürzen, so sind die Wirthe verpflichtet, sogleich darüber Anzeige zu machen. Wie aber mit dem gefallenen Thiere, seinem Geschirre und Stall zu verfahren, folgt weiter unten.

2) Während des Herrschens der Sibirischen Seuche sind die Wirthe und Hirten verpflichtet 3 oder 4 mal täglich bei jedem Pferde oder jeder Kuh die Theile zu besichtigen, an denen sich am häufigsten Geschwülste zeigen und findet sich eine solche, so ist das erkrankte Pferd oder die erkrankte Kuh sofort zu separiren und Anzeige davon zu machen. Gesunde Pferde und anderes Vieh sind da, wo man keine trockne Weide hat, gar nicht auszutreiben, bis die Seuche aufhört, sondern zu Hause zu halten und mit gemähtem Grase zu füttern. Besser ist es noch, nur mit Heu oder mit Gras gemischt zu füttern. Sehr dienlich ist es in dieser Zeit Hafer zu geben.

3) Zur Unterbringung der kranken Thiere ist ein von den Wohnungen, den Weideplätzen und den Wegen entfernter Ort zu wählen. Besser ist es, wenn ein Ort, gleichsam als Lazareth, für das ganze Dorf umzäunt wird.

4) Die von der Sibirischen Seuche ergriffenen Thiere dürfen zu keiner Arbeit benutzt, in kein anderes Dorf oder andere Stadt vertauscht oder verkauft, und Hornvieh, Schafe und Schweine nicht zum Verspeisen geschlachtet werden.

5) Beim Auftreten der Sibirischen Seuche gesunde Pferde und gesundes Rindvieh zur Ader zu lassen ist nicht nur unnütz, sondern geradezu schädlich. Kranken Pferden und Kühen kann mit gutem Erfolg bisweilen gleich nach der Erkrankung But entzogen werden, wenn aber das Thier schon zittert wie im Fieber, und im Gehen wankt, dann hilft das Blutlassen nicht mehr, im Gegentheil das Thier crepirt desto schneller. Beim Blutlassen erkrankter Thiere ist es erforderlich, daß das Blut aus der Ader in irgend ein altes unbrauchbares Geschirr, z. B. in einen alten Spann oder ein Holzbecken gelassen werde und ist das Blut zusammen mit dem Geschirr zu vergraben oder das Geschirr mit kochendem Wasser gut auszuwaschen.

6) Das Geschirr von erkrankten und gefallenen Pferden ist am besten zu zerstören, d. h. zu verbrennen oder zu zerhacken und zu vergraben. Ist es aber schade zu vertilgen, so muß es in heißer Lauge gut gewaschen und die Ledersachen darauf mit reinem Thran gut eingeschmiert werden.

7) Die Ställe, in denen Pferde oder Rindvieh erkrankten und crepirten müssen gereinigt und gelüftet werden. Der Mist muß aufs Feld geführt und da vergraben oder besser verbrannt werden. Die Gefäße und Krippen sind mit heißer Lauge zu waschen und wenn man Kalk hat, so ist es gut die Wände zu weißen.

8) Die Leute, die die kranken Thiere beschicken, müssen, wenn sie die Gefallenen wegführen und vergraben, darauf sehen, daß ihre Hände rein seien und endlich keine Wunden, Splitter oder Schrammen haben. Jedes Mal, wenn sie die erkrankten oder gefallenen Thiere berühren sollen, müssen sie die Hände vorgängig mit Oel oder Thran einschmieren und sich hüten, daß sie in dieser Zeit die Hände nicht verwunden, wie auch, daß sie ihr Gesicht nicht mit dem Blute oder Eiter besudeln. Nach der Berührung der erkrankten oder gefallenen Thiere sind die Hände mit kaltem Wasser und Seife gehörig zu waschen, wo aber Essig

oder Kalk vorhanden, da thut man etwas davon zum Wasser.

9) Die Gefallenen sind unverzüglich 3 Arschin tief zu vergraben am dazu bestimmten vom Dorfe, Wege und dem Weideplatze entfernten Orte, das Fell ist nicht abzuhäuten, und damit es später Niemand thue, ist dasselbe vor dem Vergraben zu zerschneiden. Am besten ist es, das gefallene Thier, vor dem Vergraben anzubrennen. Beim Vergraben muß man den Boden gut festtreten, mit Rasen und Strauch bedecken und wo möglich auch mit Steinen.

10) In keinem Falle dürfen im Stalle, im Hofe oder neben dem Hofe Pferde, Hornvieh, Schafe oder andre Thiere vergraben werden, die nicht nur in Folge dieser, sondern auch noch jeder andern Krankheit fielen, weil die Ausdünstung von den faulenden Cadavern gesunde Thiere inficirt.

V. Die Behandlung der Sibirischen Seuche bis zur Ankunft des Arztes.

Wenn ein Pferd oder eine Kuh von der Sibirischen Seuche befallen wird und Beulen von der Größe einer Faust oder kleiner sich zeigen, so durchschneide man, nachdem die Hände vorgängig mit Oel eingerieben sind, die Geschwulst etwa 1½ Werschok der Länge nach und beinahe 1 Werschok tief und bestreicht den Schnitt mit Schwefelsäure (Vitriolöl). Zu diesem Zwecke taucht man ein hölzernes Schaufelchen mit einer Rinne, ähnlich einem Löffel, in die Schwefelsäure und bestreicht mit demselben den Schnitt, wiederholt dieses nach 2 Stunden und zum dritten Male nach 3 Stunden.

Hat man keine Schwefelsäure, so kann man die Wunde anstatt dessen 2 oder 3 mal mit einem Gemisch aus gleichen Theilen Salz und Schnupftaback bestreuen, oder mit Kalk oder Salmiak.

Nachdem der Einschnitt gemacht, kann man, wenn das Pferd oder die Kuh anscheinend gesund und gut genährt ist, ¾ Garnitz bis 1 Garnitz Blut lassen und etwa ein Glas Hanföl (плотное масло) zu dem etwa 1 Theelöffel Schwefelsäure zugesetzt ist, aus einer Flasche in den Hals gießen. Etwa nach 2 Stunden gibt man eine eben solche Portion. Hat man keine Schwefelsäure, so gibt man Salpeter mit Glaubersalz oder Bittersalz. Man nimmt 1 Eßlöffel Salpeter, 1 Pfund Glaubersalz oder Bittersalz, zerstößt dieses, löst es in 2 Flaschen Wasser auf und gibt davon stündlich 1 Bierglas. Dieses ist besonders anwendbar bei Kühen. Hat man diese Arzeneistoffe nicht, so ist es gut dem kranken Thiere Brod mit Salz bestreut und mit ordinairem Branntwein übergossen zu geben. Ist die Geschwulst sehr groß, d. h. geht sie über den ganzen Hals oder die ganze Kehle, so kann man sie nicht mehr durchschneiden, sondern muß sie gehörig mit Stroh reiben und dann mit warmem Hanföl einschmieren. Ist Kampher zu haben, löst man solchen in Oel auf, indem man ein Stück Kampher von der Größe einer Wallnuß, in kleine Stücke zerschlagen, in 1 Pfd. Hanföl legt, die Flasche alsdann verkorkt und auf einen warmen Ofen setzt. In den Apotheken ist ein solches Oel vorräthig, es wird Kampheröl genannt. Zuweilen hilft auch das Einreiben der Geschwulst mit Urin oder Hanföl und Terpentin in gleichen Theilen. Bei einer großen Geschwulst aber hilft selten Etwas.

Wenn keine Geschwulst vorhanden ist, so muß man das kranke Thier mit kaltem Wasser übergießen und irgend eines von den angegebenen innern Arzeneimitteln geben.

Wenn ein Mensch erkrankt, so muß man ihn sofort zum nächsten Arzt bringen.

Alles dieses darf man nur bis zur Ankunft eines Arztes thun, nach Ankunft desselben ist sein Rath zu befolgen. Der Arzt gibt mit Berücksichtigung des Zustandes des kranken Thieres schärfer wirkende Arzeneien.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei ihr um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Lunia** im Dorpatschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Pilken** im Dorpatschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Allatzkiwwi** im Koddaferschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Ellistfer** im Eckschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Maehof** im Eckschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Rojel** im St. Bartholomäischen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Terrastfer** im Tormaschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Rasin** mit **Ayacondo** im Wendauschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Lugden** im Nüggenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Pollenhof** im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Lunia, Pilken, Allatzkiwwi, Ellistfer, Maehof, Rojel, Terrastfer, Rasin mit Ayacondo, Lugden und Pollenhof resp. deren Hofeslän-

dereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehen und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 11. Septbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Lunia, Pilken, Allatzkiwwi, Ellistfer, Machof, Rojel, Terrastfer, Rasin mit Ayacondo, Lugden und Pollenhof sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Lunia, Pilken, Allatzkiwwi, Ellistfer, Machof, Rojel, Terrastfer, Rasin mit Ayacondo, Lugden u. Pollenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2811. 3

* * *

Auf Befehl Sr Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß die Erben des weiland dimitt. Assessors Emil von Wulf zu Ronneburg bei der Anzeige, daß die von dem August von Zöckell unter specieller Verpfändung seines im Wendenschen Kreise und Adselschen Kirchspiele belegenen Erbgutes Adsel-Neuhof am 16. April 1845 ursprünglich zum Besten des Literaten Dr Friedrich Wilhelm Keller ausgestellte, am 20. Juni 1847 sub Nr. 204 auf gedachte Hypothek ingrossirte Obligation im Capitalbetrage von 4500 Rbl. S. in der Folge von Letzterem an ihren verstorbenen Erblasser cedirt worden, das am 20. Juni 1847 sub Nr. 204 ausgereichte Krepost-Exemplar obgedachter Obligation aber abhanden gekommen sei, behufs Mortification des abhanden gekommenen Krepost-Exemplars und Ausreichung eines neuen Exemplars um Erlassung des rechtsüblichen Proclams gebeten haben, welchem Ansuchen der Erben des weiland dimitt. Assessors Emil v. Wulf zu Ronneburg willfahrend, das Livländische Hofgericht hierdurch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die obbezeichnete, jure cesso an den gedachten Erblasser, weiland dimitt. Assessor Emil von Wulf zu Ronneburg gediehene Adsel-Neuhofsche Obligation von 4500 Rbl. S., oder Einwendungen wider die gebetene Mortification des angezeigtermaßen abhanden gekommenen Krepost-Exemplars dieser Obligation formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung aller solcher

etwa vermeinten Ansprüche und Einwendungen bei diesem Hofgerichte a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monten, d. i. bis zum 29. Januar 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das oberwähnte Krepost-Exemplar der am 20. Juni 1847 sub Nr. 204 auf das Gut Adsel-Neuhof ingrossirten Obligation im Capitalbetrage von 4500 Rbl. S. für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt, auch an Stelle desselben ein neues Exemplar mit gleicher Hypothek und Giltigkeit und zwar mit Cession dieser Obligation zum unbedingten Eigenthume der supplicirenden Erben, sowie bei gleichzeitig in den hofgerichtlichen Krepostbüchern wo gehörig zu bewerkstelligenden Vermerk beregter Cession, an die Erben des weiland dimitt. Assessors Emil v. Wulf zu Ronneburg ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Juli 1864.

Nr. 3010. 3

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden

1) die am Dünaufer neuerbauten Marktbuden und zwar: die Nr. 17, 25 und 33 zwischen der Neu- und Schaalpforte zum Handel mit Obst, Früchten aller Art; — die Nr. 73 zwischen der Schaal- und Sünderpforte zum Handel mit Brod, oder mit Seife, Lichten oder Tauwerk; die Nr. 23, 24, 29, 30, 31, 32 (kleinere Buden) zwischen der Schwimm- und Sünderpforte dem Dünaufer gegenüber zum Handel mit Blumen, Gartengewächsen für Gärtner; — die Nr. 26, 27 und 34 (größere Buden) ebendaselbst zum Handel mit Brod, oder mit zubereitetem Kaffee bestimmt, — bis zum 15 Juni 1865;

2) die Bude Nr. 11a zwischen der Schwimm- und Sünderpforte zum Handeln mit Lederwaaren — bis zum 2. Januar 1866;

3) die beiden Speicherräume an der kleinen Schwimmstraße — vom 15. August 1864 ab auf ein Jahr;

4) die neuerbaute Marktschenke zwischen der Marstall- und Postausfahrt vom Tage der Uebergabe auf drei Jahre, — in Miethe vergeben werden und etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 4. und 11. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 28. Juli 1864.

Nr. 810. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ наемъ:

1) отстроенныя на Придвинской пристани лавки и именно: Нум. 17, 25 и 33 между Новыми и Шалторскими воротами для производства торга овощами и всякаго рода фруктами; — Нум. 73 между Шалторскими и Зюндерскими воротами для производства торга хлѣбомъ, мыломъ, свѣчами либо канатными издѣліями; — Нум. 23, 24, 29, 30, 31 и 32 (небольшія лавки) между Швимторскими и Зюндерскими воротами напротивъ набережной Двины, назначенныя для производства торга цвѣтами и садовыми растеніями для садовниковъ; — Нум. 26, 27 и 34 (которыя побольше) тамъ же, назначенныя для производства торга хлѣбомъ либо сваренным кофеемъ — срокомъ по 15. ч. Іюня 1865 года;

2) лавка Нум. 11а между Швимторскими и Зюндерскими воротами, назначенная для производства торга кожаннымъ товаромъ срокомъ по 2. ч. Января 1866 г.;

3) два амбара, состоящіе по Малой Швимъ-улицѣ съ 15. ч. Августа 1864 г. срокомъ впредь на годъ;

4) вновь отстроенный на пристани шинокъ между Конюшеннымъ и Почтовымъ выѣздами, со дня передачи онаго наемщику срокомъ впредь на 3 года; — и приглашаются симъ лица, желающія взять въ наемъ оныя помѣщенія, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 4. и 11. ч. Августа съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 28. Іюля 1864 года.

№ 810. 3

* * *

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die Lieferung verschiedener Kleidungsstücke für die Ambarenwache zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den zu solchem Zweck auf den 11., 12. und 13. August d. J. anberaumten Torgterminen zur Verlautbarung ihrer Forderun-

gen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution, zur gewöhnlichen Sitzungszeit in dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga sich zu melden.

Riga-Rathhaus, den 3. August 1864.

Nr. 492.

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 10. Іюня 1864 года, на удовлетвореніе долга помѣщика Льва Александрова Титова, женѣ Титулярнаго Совѣтника Авдотьѣ Михайловой Геліяшвиль по 3 заемнымъ письмамъ въ 2500 р. съ процентами и неустойкою, и недоимки по Великолуцкому Уѣздному Казначейству 51 руб. 55½ коп., назначено въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 23. Сентября 1864 г., съ переторжкою чрезъ 3 дня, принадлежащіе Титову имѣніе, состоящее въ 1. станѣ, Великолуцкаго уѣзда, заключающееся въ сельцѣ Задежѣ (оно же Максимовское), при коемъ принадлежащая часть земли, обмежевана окружною межею съ деревнями: Аничковой, Лазавой (она же Таево), Боровой (она же Өедьково), Пустошкой (она же Өедьково), Горкой (она же Гричьково), Каменкой она же Каменецъ), Стрежевой и Мельницей (она же Родіоново), нынѣ уничтоженной, съ пустошами, и при сихъ селеніяхъ состоитъ земли: пашни 1307 дес. 507 саж., сѣннаго покосу 78 дес. 1911 саж., дровянаго лѣсу по суходолу 298 дес. 2175 саж., дровянаго лѣсу по болоту 31 дес. 709 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 28 дес. 2370 саж., подъ проселочными дорогами 11 д., 79 саж., подъ озерами, рѣчкою, полуоною и полуручьями 97 дес. 1075 саж. А всего всей земли 1853 дес. 1626 саж., изъ коей въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца состоитъ 1089 дес. 1899 саж., и въ постоянномъ пользованіи крестьянъ по уставной грамотѣ и заключенному ими съ владѣльцемъ выкупному договору, при деревняхъ: Аничковой, Лазавы, Пустошки, Боровой, Горки, Каменки и Стрежевой удобной и неудобной 770 дес. 2127 саж. Въ сельцѣ Задежѣ: господскій деревянный домъ съ разною хозяйственною постройкою, садомъ и огородомъ. Скота: лошадей 10, коровъ дойныхъ 35, яловыхъ 2, быковъ большихъ 5, нетелей 5, телокъ 13, бычковъ 16, овецъ 23. Въ приселкѣ Мельницѣ (оно же Родіоново) нетелей и бычковъ 30. Въ имѣніи этомъ находится наличный хлѣбъ и фуражъ и въ землѣ посѣянный. Временно-обязанными крестьянами описаннаго имѣнія заключенъ съ владѣльцемъ выкупной договоръ съ освобожденіемъ отъ платежа оброка и въ настоящее время владѣлецъ, оставшуюся за исключеніемъ крестьянскаго надѣла въ непосредственномъ его владѣніи землю, обработываетъ наемными рабочами людьми и за исключеніемъ на наемъ сихъ людей и другіе потребности, получаетъ чрезъ отдачу въ наемъ излишнихъ сѣнокосовъ и продажу хлѣба и другихъ сельскихъ произведеній, ежегоднаго дохода до 500 руб., а потому имѣніе это оцѣнено по 10-лѣтней сложности дохода въ 5000 руб. с.; отстоитъ оное отъ г. Великихъ Лукъ въ 12 верстахъ. Въ имѣніи семъ находится три озера: Задеженое, Лукатецъ и Лазавское и протекаетъ небольшая рѣка Лазавица, на коихъ производится рыбная ловля. При этомъ Губернское Правленіе присовокупляетъ, что имѣніе это состоитъ въ залогѣ въ С. Петербургской Сохранной Казнѣ и желающіе купить оное могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, въ 2. Отдѣленіи сего Правленія. № 4843. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, для удовлетворенія частныхъ долговъ Штабсъ-Капитана Николая Николаева Зиновьева, на сумму 23,751 руб. 20½ коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее Зиновьеву имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 3. стана, въ деревнѣ Котяжи, въ коей крестьянъ наличныхъ муж. 40 и жен. 37 душъ, земли всего 666 дес. 1842 саж., изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ по уставной грамотѣ 192 дес. 1220 саж. Имѣніе оцѣнено по 10-лѣтней сложности дохода въ 4700 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 16. Сентября 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать

опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 6324. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаео Губернскаго Правленія, для удовлетворенія иска Титулярнаго Совѣтника Владиміра Бѣляева по сохраннымъ роспискамъ въ 5800 руб. и другихъ долговъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее должнику Титулярному Совѣтнику Николаю Степанову Бѣляеву имѣніе состоящее Новгородской губерніи и уѣзда, 4. стана, въ деревнѣ пустошь Горки, въ коей крестьянъ налич. муж. 25 и жен. 22 души, земли разнаго качества 338 дес., изъ этого числа отдѣлено крестьянамъ по уставной грамотѣ 115 дес. 1200 саж. Въ имѣніи находится господскій домъ и разное строеніе, оцѣнено въ 3670 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 22. Сентября 1864 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикація относящіяся.

№ 6251. 1

Immobil-Verkauf.

In der nachstehenden, in Nr. 85 und 86 der Livländischen Gouvernements-Zeitung c. abgedruckten Bekanntmachung des Schlockschen Magistrats vom 25. Juli c. Nr. 733 ist an Stelle des Namens Minajew zu setzen: Milajew.

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zu der beim Rigaschen Rathe in Verhandlung stehenden Concursmasse des Rigaschen handeltreibenden Bürgers Vincent Nikolajew Milajew gehörigen, im Gerichtsflecken Schlock sub Nr. 37a und 57a belegenen zwei hölzernen Wohnhäuser des genannten Gemeinschuldners an den auf den 1. und 4. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen, Mittags 12 Uhr, meistbietlich bei diesem Magistrate werden versteigert werden.

Schlock-Rathhaus, den 25. Juli 1864.

Nr. 733. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Feldscheerers-Wittwe Palageja Wassiljewa vom 27. Juni 1863, Nr. 328.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Alexei Uljanow Chadakowski, Semen Nikiferow Slodkewitsch, Iwan Jakowlew Glinka, Friedrich Wilhelm Lau, Wassili Michailow Klestow, Peter Michailow Jelisejew, Friedrich Ferdinand Hübner, Gustav Magnus Nielsen Sandin, Salmann Berkow Berlin, Theodor Carl Braun, Friedrich Schlebe, Friedrich Reinhold Thomson, Jacob Kalning, Anna Saweljewa Gudenowa, Indrik Martin Hübschmann, Otto Friedrich Wegner, Barbara Karoline Augustinowitsch, Wassili Andrejew, Anna Dorothea Palinsky, Auguste Amalie Kattmann geb. Ramsay, Peter Nasarow Posnäkow, Tatjana Semenowa Posnäkowa, Archip Jakowlew Prusak, Nochim Wulfowitsch Ginsborg, Carl Clemens Lindegroen, Alexander Nikotjew, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 27 der Orelschen, Nr. 29 der Grodnoschen, Nr. 27 der Poltawaschen, Nr. 27 der Kalugaschen, Nr. 57 der Kurländischen, Nr. 28 der Kiewschen, Nr. 29 der Kasanschen, Nr. 23 und 27 der Kurskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) besondere Artikel zu Nr. 115, 140 und 150 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) zwei besondere Ausmittelungs-Artikel der Saratowschen Gouv.-Regierung; 4) ein Ausmittelungs-Artikel der Poltawaschen Gouv.-Regierung den Diakon Tamros und Abdim Werde betreffend; 5) ein Ausmittelungs-Artikel der Witebskischen Gouv.-Regierung den Feodor Iwanow Statkewitsch betreffend; 6) ein Ausmittelungs-Artikel der Twerschen Gouv.-Regierung; 7) eine Torgpublication der Kurländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.